



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 15.01.2018
Name Sabine Moritz
Durchwahl 0761 208-4689
Aktenzeichen 21-2511.1-6
(Bitte bei Antwort angeben)

Rottweiler Ingenieur- und
Planungsbüro GmbH
Stadionstraße 27
78628 Rottweil



Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - Stadt Dornhan 2 Offenlage

Ihr Schreiben vom 07.12.2017

Anlagen

Merkblatt des LGRB für Planungsträger für TöB-Stellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Leopold,

das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

I. Belange der Raumordnung und der Landesplanung

Hierzu verweisen wir zunächst auf Ziffer I unserer Stellungnahmen vom 01.08.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und vom 09.01.2017 im Rahmen der 1. Offenlage.

Entsprechend dem Hinweis aus unserer Stellungnahme vom 09.01.2017 (Ziff. I Nr. 2) setzt sich die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinander und stellt auf S. 5ff. der Begründung die im LEP aufgeführten Ziele der Raumord-

nung, die im Zuge der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen zu beachten sind, dar.

Die Regionalplanfortschreibung des Teilplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde am 25.10.2017 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung wurde die Teilfortschreibung des Teilplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ verbindlich. Der Regionalplan weist auf der Gemarkung der Stadt Dornhan das Vorranggebiet „Kaltes Feld“ mit zwei Teilflächen aus. Das Vorranggebiet befindet sich vollständig in der geplanten Konzentrationszone „Kaltes Feld/Spaltenberg“. Begrüßt wird, dass darauf geachtet wurde, dass die vorliegende Planung der nun rechtskräftigen Fortschreibung des Teilplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ nicht widerspricht.

Die geplante Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen wird **aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt**.

II. Anmerkungen zur konkreten Planung

Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 01.08.2013 und vom 09.01.2017 (jeweils Ziffer II).

Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S.3 Baugesetzbuch (BauGB) kann nach den durch die Rechtsprechung des BVerwG vorgegebenen Anforderungen nur erzielt werden, wenn ein schlüssiges räumliches Planungskonzept vorliegt. Die planerische Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergie freizuhalten.

Die vorliegend angewandte Methodik orientiert sich nun an den durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebenen Anforderungen und am Windenergieerlass (WEE) und formuliert den mit der Planung zentral verfolgten Zweck des Planvorbehalts unmissverständlich.

1. Planmethodik und Flächenauswahl

Der Planung hebt jetzt deutlich auf ein **gesamtschlüssiges räumliches Planungskonzept** ab. Die angewandte Methodik unterscheidet, wie durch die Rechtsprechung vorgegeben, zwischen harten und weichen Tabukriterien.

a. harte und weiche Tabukriterien

Der Plangeber macht sich dabei mit der nun vorgelegten Planung den Unterschied zwischen harten und weichen Kriterien deutlicher bewusst und hält die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene dreistufige Reihenfolge Ausschluss von durch harte Kriterien belegte Flächen – Ausschluss von durch weiche Tabukriterien belegte Flächen – Einzelabwägung der verbleibenden Potenzialflächen ein. Dies wird **ausdrücklich begrüßt**.

b. Dichtezentrum als hartes Tabukriterium

Bedenken begegnet jedoch die Einordnung des Dichtezentrums als hartes Tabukriterium. Richtig ist, dass beim Vorliegen eines Dichtezentrums die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ausgeschlossen ist. Das Dichtezentrum dient als Bewertungsmechanismus bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Allerdings folgt aus dem Vorliegen eines Dichtezentrums nicht automatisch die Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos und damit eines Verbotstatbestandes.

Der Ausschluss der Flächen „Lungholz“ und Hart“ sollte daher für eine rechtssichere Planung besser über ein weiches Kriterium erfolgen und unter Heranziehung der vorliegenden Raumnutzungsanalyse und der Horstkartierung entsprechend begründet werden.

c. Siedlungsabstände

Die vorgelegte Planung differenziert hinsichtlich der Siedlungsabstände nach den unterschiedlichen Schutzbedürftigkeiten und trägt damit den aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung. Harte und weiche Kriterien sind im Rahmen des flächenhaften Ausschlusses als Raster pauschal einheitlich auf das gesamte Planungsgebiet anzuwenden. Begrüßt wird daher, dass der für das Wohngebiet „Sonnenhalde“ im Rahmen der 1. Offenlage von 700m auf 1.000 m erhöhte Schutzabstand auf 700m reduziert wurde und damit der Widerspruch zu den eigenen

planerischen Erwägungen und im schlüssigen Planungskonzept beseitigt werden konnte.

d. hilfsweiser Ausschluss durch Anwendung der vermeintlich harten Tabukriterien als weiche

Der Plangeber führt auf S. 30 der Begründung aus, dass für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass es sich bei den unter Ziff. 3.2 als „harte Tabukriterien“ behandelten Kriterien oder bei einzelnen dieser Kriterien nicht um harte, sondern lediglich um weiche Tabukriterien handelt, die Stadt Dornhan gleichwohl im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung an der Ausscheidung dieser Flächen festhält, d.h. diese vermeintlich „harten“ Kriterien in diesem Fall als „weiche“ Tabukriterien anwendet.

Dieses Vorgehen wird in der Rechtsprechung (etwa OVG Lüneburg 12 LB 64/11) als Möglichkeit anerkannt um bei einem Kriterium, bei dem es zweifelhaft ist, ob es als hart bewertet werden kann, zusätzlich klarzustellen, dass man es auch als weiches Tabukriterium setzen würde und daher den Bereich jedenfalls in der Planung ausschließen möchte. Von daher ist das Vorgehen hier grundsätzlich nicht zu beanstanden. Klar sein muss aber, dass sich diese Hilfskonstruktion nicht auf sämtliche harte Tabukriterien erstrecken kann, sondern wie hier auf einzelne Kriterien beschränkt sein muss, bei denen die Einordnung als hartes Kriterium zweifelhaft ist.

2. substanzieller Raum

Im Ergebnis der Planung muss, wie das BVerwG mehrfach herausgestellt hat, der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden. Erforderlich ist hierzu eine wertende Betrachtung der tatsächlichen und konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Der Plangeber ist der Anregung aus unserer Stellungnahme vom 09.01.2017 gefolgt und hat die Begründung zum substanziellen Raum unter Berücksichtigung der von uns genannten Punkte überarbeitet. Er kommt dabei bei wertender Betrachtung zu dem Ergebnis, dass er der Windenergie mit dem vorliegenden Teil-Flächennutzungsplan und durch die Ausweisung der Konzentrationszonen „Kaltes Feld/Spaltenberg“ und „Bettenberg“ der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen hat.

Wie schon im Rahmen unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage ausgeführt muss vorliegend vor allem berücksichtigt werden, dass die Windhöffigkeit im Plangebiet nicht besonders stark ausgeprägt ist und im Plangebiet insgesamt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht.

Die geplanten Konzentrationszonen ermöglichen die Bündelung von Anlagen. Die an der Grenze des Plangebiets liegende Konzentrationszone „Kaltes Feld/Spaltberg“ bietet zudem die Möglichkeit interkommunaler Projektvorhaben.

Von daher **teilt** das Regierungspräsidium die Einschätzung des Plangebers, dass der Windenergie mit der vorliegenden Planung in **substanzieller Weise Raum geschaffen** wird.

III. weitere fachliche Belange

1. Belange der Forstwirtschaft

(Fachstellungnahme der Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg vom 15.12.2017)

Gegenüber den bisherigen Planungen der Stadt Dornhan haben sich folgende Änderungen ergeben:

Nach einer Reduktion auf eine von ursprünglich vier geplanten Konzentrationszonen sollen nun im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Dornhan zwei Konzentrationszonen Windkraft ausgewiesen werden.

Gegenüber unseren Stellungnahmen vom 10.06.2013 und 22.12.2016 ergeben sich hieraus geringfügige Änderungen.

Forstrechtliche Beurteilung der Konzentrationszonen

Standort 1 - „Kaltes Feld/Spaltberg“

Größe/Wald	- Insgesamt 43,3 ha, davon etwa ein Drittel Wald, geteilt in 2 Teilflächen
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterien finden sich: - Im nördlichen Anschluss befindet sich ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung nach Generalwildwegeplan - Im Westen Bodenschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
Hinweise	- LSG Glatt-Tal kleinflächig betroffen - Konzentrationsfläche liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Prüfflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)

Standort 2 - „Bettenberg“

Größe/Wald	- Insgesamt 20,4 ha, davon etwa ein Drittel Wald
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen keine vor. - Als Prüfkriterien finden sich: - Teilweise Bodenschutzwald nach Waldfunktionenkartierung - Ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung nach Generalwildwegeplan
Hinweise	- LSG Glatt-Tal betroffen - Konzentrationsfläche liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die genannten Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)

2. Belange des Naturschutzes

(gemeinsame Fachstellungnahme der Referate 55 und 56 vom 05.01.2018)

Nach Ausschluss einiger potentieller Flächen verbleiben in der 2. Offenlage die geplanten Konzentrationszonen Kaltes Feld/Spaltberg (Dornhan/Bettenhausen) und Bettenberg (Fürnsal).

Umweltbericht:

Eine Prognose über die möglichen erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Anlage 12 zu §2 Absatz 4, BauGB) fehlt.

Im Umweltbericht ist eine Zusammenfassung der artenschutzfachlichen Untersuchungen in Bezug auf die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

von Europäischen Vogelarten, sowie Vermeidungsmaßnahmen, eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Ausnahmevoraussetzungen nach §45 Abs.7 BNatSchG darzustellen (Windenergieerlass Baden-Württemberg, S.19).

Konzentrationszone Kaltes Feld/Spaltberg:

In Bezug auf die Potentialfläche Kaltes Feld/Spaltberg liegen die Fachgutachten des Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) „Konflikteinschätzung zur Avifauna und Windenergie auf Konzentrationsflächen der Stadt Dornhan“ vom 24.10.2016 sowie „Artenschutzfachliche Konflikteinschätzung zu Fledermäusen und Windenergie für vier Konzentrationszonen der Stadt Dornhan“ vom 15.03.2016 zur Beurteilung vor.

Fledermäuse:

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG innerhalb der Konzentrationszonen können erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens basierend auf Erfassungen im Feld abschließend bewertet werden.

Die westliche Fläche (Teilfläche B) besteht aus einem Mischwaldbestand, in deren westlichen Bereich sich ein geschütztes Waldbiotop befindet, ein Buchenaltholzbestand (Nr. 276173254049); nördlich ragt die Teilfläche ins LSG Glatt-Tal.

Besonders für Arten, die regelmäßig Baumquartiere nutzen, muss hier entgegen der Aussage des Gutachters von einer hohen Bedeutung bei der Beurteilung des Quartier- und Jagdhabitatpotentials ausgegangen werden. Durch den Bau von WEA kann es zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Diese muss im Rahmen des BImSchV anhand von Untersuchungen der tatsächlich genutzten Baumquartiere sowie der Jagdhabitats evaluiert werden.

Vögel:

Der Gutachter listet auf S.22 vier Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des 3,3km Radius um die Konzentrationszone auf, schreibt jedoch auf S.28, dass kein Dichtezentrum vorliegt. Dies ist nicht nachvollziehbar. Eine tabellarische Auflistung der Fortpflanzungsstätten inklusive der Brutzeitcodes unter Angabe der UTM-Koordinaten sowie des Erfassungsdatums und zusätzlich eine Kartendarstellung, die den 3,3km Radius um die Potentialfläche Kaltes Feld/Spaltberg sowie einen 1km und 3,3km Radius um die einzelnen Fortpflanzungsstätten darstellt, sind daher erforderlich zur finalen Beurteilung des Dichtezentrums.

Alle Brutverdachte liegen in über 2km Entfernung zur Konzentrationszone.

Durch die Raumnutzungsanalyse wurde jedoch besonders für die östliche Teilfläche (Teilfläche A) über dem Offenland eine relativ intensive Nutzungshäufigkeit (S.24) festgestellt. Regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore können demnach für diesen Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Fazit:

Nach unserer Einschätzung kann die Konzentrationszone zum jetzigen Zeitpunkt ausgewiesen werden. Ob und wo im nachgeordneten Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone Kaltes Feld/Spaltberg genehmigungsfähig sein werden, kann auf Grundlage der vorliegenden Datenbasis nicht beurteilt werden.

Konzentrationszone Bettenberg:

Rotmilan

In seiner „Konflikteinschätzung zur Avifauna und Windenergie auf Konzentrationsflächen“ hat das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) im Auftrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in Bezug auf die Potentialfläche Bettenberg im Jahr 2015 (Endbericht vom 24.10.2016) ermittelt, dass diese zu einem Großteil nicht genehmigungsfähig sei. Innerhalb des 1000 Meter Radius befand sich eine Rotmilan Fortpflanzungsstätte. Durch die Raumnutzungsanalyse wurde zusätzlich bestätigt, dass von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko nach §44 BNatSchG auszugehen sei. Innerhalb des Untersuchungsraums von 3000m wurden 5 Fortpflanzungsstätten nachgewiesen; die Konzentrationszone Bettenberg befand sich 2015 demnach in einem Dichtezentrum.

Sowohl die Fortpflanzungsstätte innerhalb des 1000m Radius als auch das Dichtezentrum wurden in der von Enercon beauftragten „avifaunistischen Untersuchung“ von TBioTel (15.08.2016) in den Jahren 2015 und 2016 nicht bestätigt.

Gemäß den LUBW Hinweisen werden Fortpflanzungsstätten bei unklarer Datenlage jedoch berücksichtigt.

In der erneuten „Rotmilan-Kartierung“ von faktorgrün in 2017, beauftragt von der Stadt Dornhan, wurde ein nicht besetzter Rotmilan Horst gefunden, der sich räumlich mit dem Brutverdacht von BFL deckt. Ein Brutvorkommen konnte nicht festgestellt werden.

Bei Arten wie dem Rotmilan, die über mehrere Jahre hinweg verschiedene Fortpflanzungsstätten nutzen (Wechselhorste), werden bestehende Fortpflanzungsstätten erst dann nicht mehr berücksichtigt, wenn sie für mehr als 2 aufeinanderfolgende Brutperioden nicht mehr genutzt werden. Bei Untersuchungen aus verschiedenen Jahren ist zudem das Jahr mit den meisten Brutvorkommen zur Prüfung auf ein Dichtezentrum heranzuziehen.

Fazit:

Für die Artenschutzrechtliche Prüfung wird das Fachgutachten von BFL herangezogen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan wird auf Grund der Fortpflanzungsstätte (2015) im 1000m Radius und der Raumnutzungsanalyse angenommen. Vermeidungsmaßnahmen sowie eine Planung in eine Ausnahmelage sind aufgrund des Dichtezentrums nicht möglich, weshalb die Konzentrationszone Bettenberg unserer Einschätzung nach zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgewiesen werden kann. Es bleibt dem Planungsträger unbenommen, für 2018 eine weitere avifaunistische Untersuchung zu veranlassen, um eine abschließende Beurteilungsgrundlage zu gewinnen.

3. Straßenplanung und Straßenwesen

(Fachstellungnahme des Referats 47.2 – Straßenplanung – vom 08.12.2017)

Die Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und -autobahnen. Die Konzentrationsfläche „Bettenberg“, für Windkraftanlagen des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes, grenzt an keine Straßen unserer Baulast. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2016.

Wir bitten bei Planänderungen um weitere Beteiligung. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

4. Belange des LGRB

(Fachstellungnahme der Abt. 9 – LGRB – vom 15.12.2017)

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.12.2016 (Az. 2511//16-11948), sowie die Ziffer 3.7 der Anregungen (Stand 23.10.2017) sind von

unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Weitere Stellungnahmen haben wir nicht erhalten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Regionalverband, das Landratsamt, die Referate 47.2 (Straßenplanung), 54.1 (Industrie), 55 (Naturschutz und Recht), 56 (Naturschutz- und Landschaftspflege), 82 (Forstpolitik) und 91 (Geowissenschaftliches Landesservicezentrum) sowie die Abteilung 4 (Straßenwesen), 5 (Umwelt), und 8 (Forstdirektion) des Regierungspräsidiums erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Moritz